
1. Jänner 1999

BMF-010313/0046-IV/6/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Steuer- und Zollkoordination
Zollämter
unabhängigen Finanzsenat

ZK-1610, Arbeitsrichtlinie - Ausfuhr

Die Arbeitsrichtlinie ZK-1610 (Ausfuhr) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen im Rahmen des Ausfuhrverfahrens dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 24. September 2007

0. Einführung

0.1. Übersicht

0.1.1. Ausfuhr von Gemeinschaftswaren

Das Ausfuhrverfahren ist ein Zollverfahren (Art. 4 Z 16 Buchstabe h ZK). Deshalb sind - soweit nicht spezifische Regelungen für die Ausfuhr bestehen - die allgemein für Zollverfahren geltenden Vorschriften auch auf das Ausfuhrverfahren anzuwenden.

Das Ausfuhrverfahren regelt die Verbringung von Gemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet, ausgenommen die Verbringung im Rahmen der passiven Veredelung oder die Verbringung im internen Versandverfahren (Art. 161 Abs. 2 ZK).

Für die Überführung einer Gemeinschaftsware in das Ausfuhrverfahren bestimmen der ZK und die ZK-DVO nicht direkt die Gestellung bei der Ausfuhrzollstelle. Da die Ausfuhrzollstelle jedoch die Ausfuhranmeldung nur anzunehmen hat, wenn ihr die Waren auch gestellt worden sind, bedarf es auch im Ausfuhrverfahren grundsätzlich einer Gestellung bei der Ausfuhrzollstelle (Art. 201 Abs. 1 ZK-DVO).

Das Ausfuhrverfahren ist grundsätzlich ein zweistufiges Verfahren, dh.:

- im ersten Schritt ist die Ausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle abzugeben und die diesbezüglichen Förmlichkeiten für die Überlassung zur Ausfuhr zu erfüllen;
- im zweiten Schritt wird der Ausgang der Ware aus der Gemeinschaft durch die Ausgangszollstelle überwacht und entsprechend dem jeweiligen Verfahren wird entweder der Ausgang auf einem Ausfuhrpapier (Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers oder Handels- oder Verwaltungspapier - HuV-Papier) bestätigt oder im elektronischen Ausfuhrverfahren (Export Control System - ECS) werden die Ergebnisse beim Ausgang an die Ausfuhrzollstelle zurückgemeldet.

0.1.2. Wiederausfuhr

Unter der zollrechtlichen Bestimmung der Wiederausfuhr versteht man das Verbringen einer Nichtgemeinschaftsware aus dem Zollgebiet (Art. 4 Z 15 Buchstabe c ZK und Art. 182 Abs. 1 ZK). Bei der Wiederausfuhr aus einem Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung ist eine Ausfuhranmeldung abzugeben; die Bestimmungen für die Anmeldung zur Ausfuhr gelten dabei sinngemäß (Art. 182 Abs. 3 ZK und Art. 841 ZK-DVO).

0.1.3. Regelausfuhrverfahren

Das Regelausfuhrverfahren sieht die Abgabe einer Ausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle vor.

Die Abgabe einer Ausfuhranmeldung hat mit Hilfe eines EDV-Verfahrens (e-zoll) zu erfolgen (Art. 787 Abs. 1 ZK-DVO).

Papiergestützte Ausfuhranmeldungen sind nur zulässig, sofern das System der Zollverwaltung oder die EDV-Anwendung des Wirtschaftsbeteiligten nicht funktioniert (Art. 787 Abs. 2 ZK-DVO).

Die übermittelten Daten der betreffenden Ausfuhranmeldung werden von der Ausfuhrzollstelle im e-zoll System aufgerufen und geprüft; können die Waren zur Ausfuhr überlassen werden, so erfolgt die Überlassung bei Ausfuhren an zugelassenen Warenorten durch Übermittlung der Ausfuhrdaten und des ABDs an den Anmelder oder bei Ausfuhren auf Amtsplätzen durch Ausdruck des ABDs und Ausfolgung des selben an den Beteiligten.

Mit Überlassung der Waren zur Ausfuhr werden im elektronischen Ausfuhrverfahren (ECS) die Daten der Ausfuhranmeldung von der Ausfuhrzollstelle an die Ausgangszollstelle übermittelt.

Das ABD ist der Ausgangszollstelle vorzulegen.

Die Ausgangszollstelle überwacht den Ausgang der Waren und bestätigt diesen mittels elektronischer Rückmeldung an die Ausfuhrzollstelle.

0.1.4. Verfahrenserleichterungen in der Ausfuhr

Als Verfahrenserleichterungen sind vorgesehen:

- Unvollständige Ausfuhranmeldung (Art. 280 ZK-DVO)
- Vereinfachte Ausfuhranmeldung (Art. 282 und 289 ZK-DVO)
- Anschreibeverfahren (Art. 283 bis 287 und 289 ZK-DVO)
- Mündliche Anmeldung (Art. 226 ZK-DVO)
- Konkludente Anmeldungen (Art. 231 ZK-DVO)
- Fiktion der Anmeldung, Gestellung und Überlassung bei der Ausfuhr im Postverkehr (Art. 237, 238 ZK-DVO)

0.1.5. Vorübergehende Ausfuhr

Das Gemeinschaftsrecht kennt in der Ausfuhr das Verfahren der vorübergehenden Verwendung nicht. Derartige Ausfuhren können als vorübergehende Ausfuhren mit Carnet ATA durchgeführt werden (Art. 797 und 798 ZK-DVO).

Weiters besteht die Möglichkeit für Waren, die vorübergehend ausgeführt werden sollen und deren Nämlichkeit für die Zwecke der unveränderten Wiedereinfuhr festgehalten werden soll, die Abgabe einer Ausfuhranmeldung mit Verfahrenscode „23“.

Im Übrigen sind sie normale Ausfuhren (allenfalls unter Festhaltung der Nämlichkeit), für die auch alle für eine endgültige Ausfuhr vorgesehenen Vorschriften (zB Verbote und Beschränkungen) Anwendung finden und an die bei der Wiedereinfuhr eine Rückwarenbegünstigung anknüpft.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Ausfuhr

Die Verbringung von Gemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, ausgenommen die Verbringung im Rahmen der passiven Veredelung oder des internen Versandverfahrens (Art. 161 Abs. 1 und 2 ZK).

1.2. Wiederausfuhr

Die Verbringung von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft (Art. 182 Abs. 1 ZK).

1.3. Ausführer

Die Person, für deren Rechnung die Ausfuhranmeldung abgegeben wird und die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Anmeldung Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsberechtigung besitzt (Art. 788 Abs. 1 ZK-DVO).

1.3.1. Nichtansässiger Ausführer

Ist der Ausführer außerhalb der Gemeinschaft ansässig, so gilt der in der Gemeinschaft ansässige Beteiligte des Rechtsgeschäftes als Ausführer (Art. 788 Abs. 2 ZK-DVO).

1.3.2. Subunternehmer

Erfolgt die Ausfuhrlieferung durch einen Subunternehmer, so kann die Ausfuhranmeldung auch bei der Zollstelle abgegeben werden, die für den Ort zuständig ist, an dem der Subunternehmer seinen Sitz hat (Art. 789 ZK-DVO).

1.4. Zugelassener Ausführer

Die Person, die die Ausfuhrformlichkeiten in ihren Geschäftsräumen oder an anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Orten erfüllen möchte und der die Bewilligung für das Anschreibebeverfahren erteilt worden ist (Art. 283 ZK-DVO).

1.5. Ausfuhrzollstelle

Die Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung abgegeben wird (Art. 792 Abs. 1 ZK-DVO).

1.6. Ausgangszollstelle

- a) die letzte Zollstelle vor dem Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft (Art. 793 Abs. 2 ZK-DVO);
- b) für in Rohrleitungen beförderte Waren und für elektrische Energie die von dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet der Ausführer ansässig ist, bezeichnete Zollstelle (Art. 793 Abs. 2 Buchstabe a ZK-DVO);
- c) die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren von der Eisenbahnverwaltung, der Postverwaltung, der Luftverkehrsgesellschaft oder der Schifffahrtsgesellschaft im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrages zur Beförderung mit Bestimmung in ein Drittland übernommen werden (Art. 793 Abs. 2 Buchstabe b ZK-DVO), sofern
 - i) die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft im Eisenbahnverkehr, im Postverkehr, im Luftverkehr oder im Seeverkehr verlassen sollen, und
 - ii) der Anmelder oder sein Vertreter die Ausgangsbestätigung durch diese Zollstelle verlangt.

1.7. Handelspolitische Maßnahmen

Nichttarifäre Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik durch Gemeinschaftsvorschriften über die Regelungen für die Ein- und Ausfuhr von Waren

getroffen worden sind, wie Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, mengenmäßige Beschränkungen oder Höchstmengen sowie Ein- und Ausfuhrverbote (Art. 1 Z 7 ZK-DVO).

1.8. Zollamtliche Überwachung

Allgemeine Maßnahmen der Zollbehörden, um die Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der sonstigen für Waren unter zollamtlicher Überwachung geltenden Vorschriften zu gewährleisten (Art. 4 Z 13 ZK).

1.9. Waren zu nichtkommerziellen Zwecken

- a) Waren, deren Überführung in das Ausfuhrverfahren gelegentlich erfolgt und
- b) die ihrer Art und Menge nach ausschließlich zum privaten Ge- oder Verbrauch durch den Empfänger oder Reisenden und Angehörige ihres Haushalts bestimmt sind oder als Geschenk überreicht werden sollen (Art. 1 Z 6 ZK-DVO).

1.10. Reisender

Als Reisender im Sinne der Art. 226 und 231 ZK-DVO gilt (Art. 236 ZK-DVO)

- a) eine Person, die vorübergehend das Zollgebiet der Gemeinschaft verlässt, wo sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, sowie
- b) eine Person, die nach einem vorübergehenden Aufenthalt das Zollgebiet der Gemeinschaft, wo sie nicht ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, wieder verlässt.

1.11. Export Control System (ECS)

Elektronische Abwicklung des Ausfuhrverfahrens mittels Datenaustausch zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und der Ausfuhrzollstelle einerseits sowie zwischen der Ausfuhrzollstelle und der Ausgangszollstelle andererseits.

1.12. Zur Ausfuhr verpackt oder verladen

Als **zur Ausfuhr verpackt** gelten Waren, wenn diese

- für den Warentransport entsprechend vorbereitet werden (zB Verpacken in Kartons), um diese vor Beschädigungen zu schützen;
- durch eine gewerbliche Verpackungsfirma vollständig neu verpackt oder in eigens für den Warentransport vorgesehenen Behältnissen endverpackt werden;

- das Verladen von Kartons in einen Container.

Unter **zur Ausfuhr verladen** ist grundsätzlich zu verstehen, wenn die Waren direkt an der Produktionsstätte ohne weitere Verpackung (zB Massengut, wie Kies oder Sand, lose Anlagenteile, Kraftfahrzeuge, ...) auf das Beförderungsmittel verladen werden, welches die Waren in unverpacktem Zustand aus dem Zollgebiet verbringt.

Nicht „zur Ausfuhr verladen“ gilt jedoch, wenn noch keine Vereinbarungen über das Ausfuhrgeschäft bekannt sind und die Waren zu einem Sammellager verbracht werden.

Hinweis:

Die vorstehenden Kriterien dienen zur Unterstützung für die Beurteilung der Zuständigkeit für die Abgabe einer Ausfuhranmeldung. Unter besonderen Umständen können auch andere Kriterien zutreffen, die eine Zuständigkeit für die Abgabe einer Ausfuhranmeldung rechtfertigen (siehe diesbezüglich auch Abschnitt 2.2.3.2. sowie Anhang II).

2. Endgültige Ausfuhr

2.1. Grundsätzliches

Die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft sowie die Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren richten sich im Wesentlichen nach den Artikeln 161, 162 und 182 des Zollkodex und nach den Artikeln 788 bis 798 der Zollkodex-Durchführungsverordnung.

2.2. Regelausfuhrverfahren

2.2.1. Ausfuhranmeldung

Für die Ausfuhr von Waren zu kommerziellen Zwecken oder zu nichtkommerziellen Zwecken, die sich **nicht** im persönlichen Reisegepäck befinden oder **nicht** an Privatpersonen versandt werden, bedarf es für Ausfuhrsendungen mit einem Sendungswert über der statistischen Wertschwelle von 1.000 Euro einer vollständigen oder vereinfachten Ausfuhranmeldung.

Für Waren sendungen unter 1.000 Euro genügt eine mündliche Ausfuhranmeldung oder eine Anmeldung durch andere Form der Willensäußerung (siehe auch Abschnitte 4. und 5.).

2.2.1.1. Elektronische Ausfuhranmeldung

Die Abgabe einer Ausfuhranmeldung hat gemäß Art. 787 Abs. 1 ZK-DVO im Informatikverfahren (e-zoll) zu erfolgen. Diesbezüglich sind die entsprechenden Nachrichten,

wie diese in der Zoll-Informatik-Verordnung 2005 (Zoll-Inf-V 2005) festgelegt sind, für die Datenübermittlung zu verwenden.

2.2.1.2. Papiergestützte Ausfuhranmeldung - Notfallverfahren

Die Abgabe einer schriftlichen Ausfuhranmeldung ist ausschließlich im Notfallverfahren zulässig.

Sofern die Abgabe einer elektronischen Zollanmeldung aufgrund technischer Probleme (Systemausfall, Netzwerkprobleme, usw. entweder bei der Zollverwaltung oder beim Wirtschaftsbeteiligten) nicht möglich ist, findet das Notfallverfahren Anwendung (siehe Arbeitsrichtlinie ZK-0612, Zollanmeldung im Informatikverfahren).

Für das Notfallverfahren sind zu verwenden

- das Einheitspapier ([Vordruck Za 58A](#)), sofern entweder
 - dieses durch ein Sicherheitsdokument ([Vordruck Za 294](#)) und gegebenenfalls durch eine Liste der Warenpositionen zu Sicherheitszwecken ([Vordruck Za 294-1](#)) ergänzt wird, oder
 - es sich um Ausfuhren in Länder handelt, für die aufgrund bestehender Abkommen keine sicherheitsrelevanten Angaben zu machen sind;
- das Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit ([Vordruck Za 295](#)) und gegebenenfalls eine Liste der Warenpositionen/Sicherheit ([Vordruck Za 295-1](#)).

Für die Inanspruchnahme eines Notfallverfahrens werden dem Wirtschaftsbeteiligten von der zuständigen Zollstelle Notfallnummern (FRN - Fallback Reference Number) zugewiesen; die Zuweisung der FRNs kann bereits vorab durch Zuteilung einer entsprechenden Anzahl von FRNs erfolgen (dies wird in der Regel Wirtschaftsbeteiligte mit einer großen Anzahl an Zollabfertigungen betreffen) oder bei Zutreffen des Notfallverfahrens im Einzelfall.

Zusätzlich zur Angabe der FRN ist auf allen Exemplaren des jeweils verwendeten Vordrucks nachstehender Stempelabdruck (Größe 26 x 59 mm - in roter Farbe) unterhalb der FRN im Feld A anzubringen, in dem Datum und Uhrzeit des Beginns des Notfallverfahrens im Stempelabdruck zu ergänzen sind:

ECS NOTFALLVERFAHREN <i>KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR</i> <i>EINGELEITET AM _____ (Datum/Uhrzeit)</i>	<i>oder</i>
ECS FALBACK PROCEDURE <i>NO DATA AVAILABLE IN THE SYSTEM</i> <i>INITIATED ON _____ (Date/hour)</i>	

Der Stempelabdruck muss nicht zwingend in roter Farbe angedruckt werden, wenn dieser direkt vom System, mit welchem das Notfalldokument erstellt wird, eingedruckt wird.

2.2.1.3. Inhalt der Ausfuhranmeldung

Die erforderlichen Angaben in der Ausfuhranmeldung richten sich nach den Bestimmungen der Zollanmeldungs-Verordnung 2005 (ZollAnm-V 2005); diesbezügliche Erläuterungen sind der Arbeitsrichtlinie ZK-0612, Zollanmeldung im Informatikverfahren, zu entnehmen.

2.2.2. Berechtigte Person

Die Voraussetzungen, welche Personen zur Abgabe einer Zollanmeldung berechtigt sind und somit als Anmelder auftreten können, sind in Art. 64 ZK geregelt; diesbezüglich siehe auch Arbeitsrichtlinie ZK-0610, Zollanmeldung allgemein (ZK-0610 Abschnitt 0. - Begriffsbestimmungen).

2.2.3. Ausfuhrzollstelle

2.2.3.1. Zuständige Ausfuhrzollstelle

Eine Ausfuhranmeldung kann grundsätzlich nur bei der Zollstelle abgegeben werden, die für den Ort zuständig ist, an dem der Ausführer ansässig ist oder an dem die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden (Art. 161 Abs. 5 ZK). Im Anwendungsgebiet richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Zollstellen nach den diesen zugewiesenen örtlichen Bereichen.

2.2.3.2. Andere Ausfuhrzollstellen

Eine Ausfuhranmeldung darf von einer anderen als der nach Abschnitt 2.2.3.1. zuständigen Zollstelle nur in begründeten Ausnahmefällen angenommen werden. Um eine einheitliche Anwendung des Art. 791 Abs. 1 ZK-DVO in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, hat die Europäische Kommission präzisere Kriterien zur Beurteilung von begründeten bzw. nicht begründeten Ausnahmefällen ausgearbeitet, die dem Anhang II (Abschnitt 2. - begründete Fälle sowie Abschnitt 3. - Fälle, die nicht als begründet anzusehen sind) zu entnehmen sind.

Die dort angeführten Fälle sind nur beispielhaft angeführt.

2.2.3.3. Abgabe der Ausfuhranmeldung bei der Ausgangszollstelle

Waren, die keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegen und deren Wert je Sendung und Anmelder 3.000 Euro nicht überschreitet, können bei der Ausgangszollstelle angemeldet werden (Art. 794 Abs. 1 ZK-DVO).

Für die Abgabe der Ausfuhranmeldung bei der Ausgangszollstelle gelten die Bestimmungen der Abschnitte 2.2.1.1. bis 2.2.1.3. sinngemäß.

Die Ausgangszollstelle unterstützt den Anmelder, sofern dieser üblicherweise mit der Erstellung und Abgabe einer Ausfuhranmeldung nicht vertraut ist (zB Privatpersonen), bei einer erforderlichen Änderung oder Ergänzung der Ausfuhranmeldung. Sollte der Anmelder jedoch nicht in der Lage oder nicht gewillt sein, die notwendigen Berichtigungen durchzuführen, so ist die Ausfuhranmeldung nicht anzunehmen.

2.2.4. Warenbeschau

Die Ausfuhrzollstelle hat sich grundsätzlich vom Vorhandensein der zur Ausfuhr angemeldeten Waren zu überzeugen. Die Vornahme einer Beschau/Teilbeschau bzw. die Abstandnahme von der Beschau ist im Ausfuhrpapier bzw. im e-zoll System entsprechend zu vermerken.

2.2.5. Nämlichkeitssicherung

Damit ein Austausch der Waren oder eine Beiladung anderer Waren zwischen der Ausfuhrzollstelle und der Ausgangszollstelle verhindert wird oder wenigstens nicht unentdeckt bleiben kann, ist die Nämlichkeit der Waren zu sichern.

Sofern die Nämlichkeitssicherung durch die Beschreibung der Waren in der Ausfuhranmeldung nicht ausreichend erscheint, ist die Nämlichkeit durch Raum- oder Packstückverschluss zu sichern (Art. 72 Abs. 1 ZK). Die Anlegung des Verschlusses ist in der Ausfuhranmeldung bzw. im e-zoll System entsprechend zu vermerken.

2.2.6. Überlassung zur Ausfuhr

Die Ausfuhrzollstelle bestätigt im e-zoll System die Überlassung (Freigabe) der Waren zur Ausfuhr.

Bei Abfertigung am Amtsplatz wird das ABD von der Ausfuhrzollstelle ausgedruckt und dem Beteiligten bei Überlassung der Waren zur Ausfuhr ausgefolgt.

Im Falle einer elektronischen Ausfuhranmeldung am zugelassenen Warenort wird die Überlassung der Waren dem Anmelder mittels entsprechender Freigabenachricht (EZ923) mitgeteilt. Dieser ist auch das ABD für den Ausdruck durch den Beteiligten beigefügt.

Die Bestätigung des ABDs erfolgt in jedem Fall gemäß Art. 199 Abs. 2 zweiter Unterabsatz ZK-DVO automationsunterstützt durch das e-zoll System; eine zusätzliche zollamtliche Bestätigung durch Anbringen eines Zollstempels ist daher nicht vorzunehmen.

Hinweis:

Benötigt der Ausführer zur Erledigung anderer Förmlichkeiten (zB Vorlage einer zollamtlich bestätigten Ausfuhranmeldung im Bestimmungsland) ein mit einem Sichtvermerk versehenes Exemplar der Ausfuhranmeldung, so hat gemäß Art. 223 ZK-DVO die Ausfuhrzollstelle über Antrag des Anmelders ein Exemplar der Ausfuhranmeldung zollamtlich zu bestätigen.

3. Vereinfachte Ausfuhrverfahren

3.1. Unvollständige Ausfuhranmeldung

3.1.1. Zulassung

Das Verfahren der unvollständigen Ausfuhranmeldung kann auf begründeten Antrag des Anmelders und ohne besondere vorherige Bewilligung von der Ausfuhrzollstelle im jeweiligen Einzelfall zugelassen werden. In diesem Fall stellt die Anmeldung den Antrag auf Bewilligung der unvollständigen Zollanmeldung dar und die Annahme der unvollständigen Zollanmeldung durch die Ausfuhrzollstelle entspricht der Erteilung der Bewilligung.

Die Mindestangaben in der unvollständigen Ausfuhranmeldung sind in Art. 280 ZK-DVO festgelegt; diesbezüglich sind auch die Bestimmungen der ZollAnm-V 2005 sowie der Zoll-Inf-V 2005 (siehe auch Arbeitsrichtlinie ZK-0612 - Zollanmeldung im Informatikverfahren) zu beachten.

Im dem Feld 44 entsprechenden Datenfeld der unvollständigen Ausfuhranmeldung ist der dem Vermerk "Vereinfachte Ausfuhr" entsprechende Code „30100“ einzutragen.

3.1.2. Fälle für die Annahme unvollständiger Anmeldungen

Als begründete Fälle im Sinne von Art. 253 Abs. 1 ZK-DVO sind anzusehen:

- a) Lieferungen durch Subunternehmer ohne weitere Prüfung;
- b) Lieferungen durch den Ausführer, wenn begründet werden kann, dass noch keine vollständige Ausfuhranmeldung vorgelegt werden kann (zB weil der Rechnungspreis und somit der daraus resultierende statistische Wert noch nicht feststeht);
- c) Sendungen, die auch von anderen Lieferanten (Zulieferer) beigestellte Komponenten umfassen.

3.1.3. Vorlage der erforderlichen Unterlagen

Der unvollständigen Ausfuhranmeldung müssen die zur Ausfuhr erforderlichen Unterlagen (zB Ausfuhrbewilligungen) beigefügt werden (Art. 221 ZK-DVO).

Die Art. 255 bis 259 ZK-DVO gelten für die Ausfuhr sinngemäß (Art. 280 ZK-DVO); dies bedeutet, dass eine Ausfuhranmeldung ebenso als unvollständige Anmeldung zu behandeln ist, wenn eine für die Überführung in das beantragte Ausfuhrverfahren erforderliche Unterlage im Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung nicht vorgelegt werden kann, sofern der Nachweis erbracht wird, dass

- die betreffende Unterlage vorhanden und gültig ist,
- die fehlende Unterlage aus Gründen, die der Anmelder nicht zu vertreten hat, nicht vorgelegt werden kann,
- eine Verzögerung der Annahme der Ausfuhranmeldung eine Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren verhindern würde.

Die fehlende Unterlage ist jedenfalls in der Ausfuhranmeldung zu bezeichnen.

3.1.4. Ergänzende Ausfuhranmeldung

Die vollständige Ausfuhranmeldung ist innerhalb eines Monats nachzureichen (Art. 256 Abs. 1 ZK-DVO).

Maßgebender Zeitpunkt für die Anwendung der Vorschriften über die Überführung in das Ausfuhrverfahren ist der Zeitpunkt der Annahme der unvollständigen Ausfuhranmeldung (Art. 259 in Verbindung mit Art. 280 Abs. 2 ZK-DVO).

3.2. Anschreibeverfahren

Im Anschreibeverfahren ist jeder Abgang der Waren vom zugelassenen Warenort vor Abgang derselben der Ausfuhrzollstelle mitzuteilen.

Diese Mitteilung hat zu erfolgen durch

- die Abgabe einer vereinfachten Ausfuhranmeldung gemäß Art. 285 Abs. 1 Buchstabe a ZK-DVO, oder
- die Abgabe einer vollständigen Ausfuhranmeldung; in diesem Fall kann gemäß Art. 285 Abs. 2 ZK-DVO auf die Übermittlung einer ergänzenden Ausfuhranmeldung verzichtet werden, oder
- die Übermittlung einer Anschreibungsmitsellung gemäß Art. 285a Abs. 1 Buchstabe a ZK-DVO; für die Anschreibungsmitsellung ist in e-zoll die Nachricht EX411 vorgesehen.

Weitere Einzelheiten über das Anschreibeverfahren sind der "Arbeitsrichtlinie ZK-0760 - Anschreibeverfahren" zu entnehmen.

4. Mündliche Ausfuhranmeldung

Mündliche Ausfuhranmeldungen können grundsätzlich nur bei der Ausgangszollstelle abgegeben werden (Art. 794 Abs. 2 ZK-DVO).

Art. 793 Abs. 2 ZK-DVO definiert klar, welche Zollstelle Ausgangszollstelle ist (siehe auch Abschnitt 1.6.).

Für die Anwendungsfälle der mündlichen Ausfuhranmeldung, die national geregt sind (insbesondere Waren von geringer wirtschaftlicher Bedeutung), kann die mündliche Ausfuhranmeldung auch bei der Abgangsstelle im Versandverfahren abgegeben werden, sofern sich die Bestimmungsstelle außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft befindet.

Bei der Übernahme in ein Versandverfahren gemäß Art. 793b Abs. 1 ZK-DVO versieht die Abgangszollstelle im Versandverfahren ggf. die Unterlage zur mündlichen Anmeldung mit einem Vermerk nach Art. 793a Abs. 2 ZK-DVO (Ausgangsvermerk) und zusätzlich das Versandpapier mit dem Exportvermerk, damit die Ausgangszollstelle den tatsächlichen Ausgang der im Versandverfahren beförderten Waren überwachen kann (Art. 793b Abs. 3 ZK-DVO).

Weitere Einzelheiten über die mündliche Anmeldung in der Ausfuhr sind der Arbeitsrichtlinie „Zollanmeldung allgemein“ (ZK-0610 Abschnitt 3.) zu entnehmen.

5. Ausfuhranmeldung durch andere Formen der Willensäußerung (Konkludente Ausfuhranmeldung)

Unter konkludenter Ausfuhranmeldung ist eine Ausfuhranmeldung durch andere Formen der Willensäußerung zu verstehen.

Weitere Einzelheiten über das Verfahren mit konkludenter Zollanmeldung in der Ausfuhr sind der Arbeitsrichtlinie „Zollanmeldung allgemein“ (ZK-0610 Abschnitt 4.) zu entnehmen.

6. Ausfuhr im Postverkehr

Die Einzelheiten über die Zollanmeldung in der Ausfuhr im Postverkehr sind der Arbeitsrichtlinie „Zollanmeldung allgemein“ (ZK-0610 Abschnitt 5.) zu entnehmen.

7. Nachträgliche Ausfuhranmeldung (Art. 795 ZK-DVO)

Bei Ausfuhren von Waren aus dem Zollgebiet, ohne dass für diese zuvor eine Ausfuhranmeldung abgegeben wurde, hat der Ausführer bei der für seinen Sitz oder Wohnsitz zuständigen Zollstelle (Kundenteam) nachträglich eine Ausfuhranmeldung abzugeben; dieser sind zusätzlich alle erforderlichen Nachweise bezüglich der Tatsache, dass die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben, sowie bezüglich der Warenart und der Warenmenge beizufügen.

Die Abgabe einer nachträglichen Ausfuhranmeldung ist nur im schriftlichen Verfahren - unter Vorlage der Exemplare Nr. 1, 2 und 3 des Einheitspapiers - zulässig.

In der nachträglichen Ausfuhranmeldung ist im Feld 44 zusätzlich der Vermerk **"Nachträgliche Ausfuhranmeldung (Art. 795 ZK-DVO)"** sowie der Zeitpunkt des Ausgangs der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft einzutragen.

Die zuständige Zollstelle (Kundenteam) prüft die Ausfuhranmeldung und die beigefügten Nachweise betreffend des Verlassens des Zollgebiets.

Kann der Nachweis, dass die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben, erbracht werden, wird die nachträgliche Ausfuhranmeldung im e-zoll System über die CRN-Vergabe registriert.

Das Exemplar Nr. 3 selbst (im Feld D/J) sowie der Ausgang der Waren (auf der Rückseite unter Angabe der Ausgangsdatums und der Ausgangszollstelle) werden sodann bestätigt.

Das Exemplar Nr. 1 verbleibt bei der Zollstelle, Exemplar Nr. 3 wird dem Ausführer zurück gegeben und Exemplar Nr. 2 wird nach zollamtlicher Bestätigung an die Statistik Österreich weiter geleitet.

Die nachträgliche Anmeldepflicht nach den Bestimmungen des Art. 795 ZK-DVO gilt auch für Fälle, in denen eine Ware ursprünglich zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten über ein Drittland befördert werden sollte und dabei im Drittland verbleibt.

Die nachträgliche Annahme der Ausfuhranmeldung lässt Sanktionen im Rahmen der nationalen Vorschriften sowie Folgen in der gemeinsamen Agrarpolitik oder Außenhandelspolitik unberührt.

8. Vorübergehende Ausfuhr mit Carnet ATA (Art. 797 und 798 ZK-DVO)

8.1. Grundsätzliches

Die vorübergehende Ausfuhr mit Carnet ATA, das die Anwendung der Befreiung von Einfuhrabgaben bei der Wiedereinfuhr erleichtert, ist als ein Fall des gemeinschaftlichen Ausfuhrverfahrens anzusehen. Das Carnet ATA erfüllt bei der vorübergehenden Ausfuhr die Funktion der Ausfuhranmeldung. Einer zusätzlichen Ausfuhranmeldung mittels des Einheitspapiers bedarf es daher in diesem Falle nicht.

8.2. Anwendungsmöglichkeiten

Die vorübergehende Ausfuhr kann gemäß Art. 797 Abs. 1 ZK-DVO unter folgenden Voraussetzungen mit Carnet ATA erfolgen:

- a) Das Carnet ATA muss in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausgestellt sein und den Sichtvermerk und die Bürgschaft eines in der Gemeinschaft ansässigen Verbandes, der zu einer internationalen Kette bürgender Verbände gehört, aufweisen;
- b) das Carnet ATA darf nur für Gemeinschaftswaren (ausgenommen die in Abschnitt 8.3. genannten Waren) ausgestellt werden;
- c) es müssen alle Unterlagen, die nach den für die betreffenden Waren geltenden Ausfuhrbestimmungen erforderlich sind, vorliegen (zB Ausfuhrlizenz);
- d) die Waren müssen zur Wiedereinfuhr bestimmt sein.

8.3. Ausgenommene Gemeinschaftswaren

Das Carnet ATA darf nicht für Gemeinschaftswaren ausgestellt werden,

- a) für die bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft die Ausfuhrzollförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung von Erstattungen oder anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik bei der Ausfuhr gewährten Beträgen erfüllt werden;
- b) für die ein anderer finanzieller Vorteil als diese Erstattungen oder sonstigen Beträge im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik mit der Auflage der Ausfuhr dieser Waren gewährt worden ist;
- c) für die ein Antrag auf Erstattung oder Erlass von Einfuhrabgaben gestellt worden ist.

8.4. Förmlichkeiten der Ausfuhrzollstelle

Die Ausfuhrzollstelle erledigt gemäß Art. 797 Abs. 2 und 3 ZK-DVO folgende Förmlichkeiten:

- a) Prüfung der Abgaben in den Feldern A bis G des Ausfuhrabschnitts im Hinblick auf die mit dem Carnet ATA beförderten Waren,
- b) gegebenenfalls Ausfüllung des Feldes "Bescheinigung durch die Zollbehörden" auf dem Umschlagblatt des Carnets ATA;
- c) Ausfüllung des Stammbuches und des Feldes H des Ausfuhrabschnitts;
- d) Ansetzen des Namens der Ausfuhrzollstelle in Feld H Buchstabe b) des Wiedereinfuhrabschnitts;
- e) Einbehalten des Ausfuhrabschnitts.

Ist die Ausfuhrzollstelle nicht gleichzeitig Ausgangszollstelle, so erledigt sie die unter a) bis e) beschriebenen Förmlichkeiten, lässt Feld 7 des Ausfuhrstammbuches offen, das von der Ausgangszollstelle ausgefüllt werden muss.

8.5. Wiedereinfuhrfrist

Die von der Ausfuhrzollstelle in Feld H Buchstabe b) des Ausfuhrabschnitts angegebene Frist für die Wiedereinfuhr der Waren darf die Gültigkeitsdauer des Carnets ATA nicht überschreiten.

8.6. Wiedereinfuhr

Die Überführung der vorübergehend ausgeführten Waren in den zollrechtlichen freien Verkehr anlässlich ihrer Wiedereinfuhr kann gemäß Art. 290 ZK-DVO auf der Grundlage des Carnets ATA vorgenommen werden.

Die Zollstelle, bei der die Waren unter Vorlage des Carnets ATA gestellt wurden und zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden,

- a) prüft die Angaben in den Feldern A bis G des Wiedereinfuhrabschnitts,
- b) füllt das Stammbuch und Feld H des Wiedereinfuhrabschnitts aus, und
- c) behält den Wiedereinfuhrabschnitt ein.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Carnets ATA kann im Rahmen der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die Rückwarenbegünstigung auch dann gewährt werden, sofern

die Wiedereinfuhr innerhalb von drei Jahren nach dem erstmaligen Austritt der Carnet ATA-Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft und mit einem in der Gemeinschaft ausgestellten Carnet ATA erfolgt (Art. 848 Abs. 1 zweiter Teilstrich ZK-DVO).

8.7. Entfall eines Versandverfahrens

Soll die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von mit einem Carnet ATA vorübergehend ausgeführten Waren bei einer anderen Zollstelle vorgenommen werden als bei der Zollstelle, über die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wurden (Eingangszollstelle), so erfolgt die Beförderung zwischen diesen Zollstellen gemäß Art. 290 Abs. 3 ZK-DVO ohne weitere Förmlichkeiten (keine Verwendung der blauen Blätter oder eines sonstiger Versandverfahren). Die Eingangszollstelle prüft lediglich die Nämlichkeit der Waren entsprechend dem Carnet ATA.

8.8. Verbleib im Zollausland

Sollen die ausgeführten Waren nicht mehr in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückgebracht werden, ist gemäß Art. 798 ZK-DVO bei der Ausfuhrzollstelle eine Ausfuhranmeldung abzugeben. Für die Abgabe der nachträglichen Ausfuhranmeldung gelten die Bestimmungen unter Abschnitt 7. sinngemäß.

Die Ausfuhrzollstelle macht das Wiedereinfuhrstammbuch sowie den Wiedereinfuhrabschnitt des betreffenden Carnets ATA ungültig.

8.9. Wiederholte vorübergehende Aus- und Wiedereinfuhr

Der Artikel 290 Abs. 3 ZK-DVO ermöglicht auch eine wiederholte vorübergehende Ausfuhr und Wiedereinfuhr von Waren mit demselben Carnet ATA, sofern diese Vorgänge innerhalb der in Feld H Buchstabe b) des Ausfuhrabschnitts festgesetzten Wiedereinfuhrfrist durchgeführt werden.

Werden die mit dem Carnet ATA vorübergehend ausgeführten Waren im Zuge der fristgerechten Wiedereinfuhr nicht sogleich in den zollrechtlich freien Verkehr überführt, so können sie zunächst ohne Erfüllung der unter Abschnitt 8.6. angeführten Förmlichkeiten wiedereingeführt werden.

Die Eingangszollstelle hat die Nämlichkeit der Waren laut dem Carnet ATA zu prüfen.

Werden die betreffenden Waren mit demselben Carnet ATA neuerlich vorübergehend ausgeführt, so hat die Ausgangszollstelle ebenfalls nur die Nämlichkeit der Waren laut dem Carnet ATA zu prüfen.

Die unter Abschnitt 8.4. genannten Förmlichkeiten entfallen bei der neuerlichen Ausfuhr und die Bestimmungen des Artikels 794 Abs. 1 ZK-DVO finden keine Anwendung.

Nach der letztmaligen fristgerechten Wiedereinfuhr sind die vom Carnet ATA erfassten Waren entsprechend den Bestimmungen unter Abschnitt 8.6. in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.

9. Carnet de Passage en Douane China/Taiwan (CPD China/Taiwan)

Da aus rechtlichen Gründen ein Carnet ATA für Reisen mit Carnet ATA-Waren nach Taiwan nicht ausgestellt werden kann, wurde das Carnet de Passage en Douane China/Taiwan (CPD China/Taiwan) geschaffen. Die für das Carnet ATA-Verfahren geltenden Bestimmungen sind auch für das CPD China/Taiwan-Verfahren anzuwenden.

Das Format des CPD China/Taiwan ist DIN A4, seine Deckblätter sind lachsfarben. Aufgrund dieses Formats sind die im Carnet verbleibenden Stammabschnitte für die jeweiligen Zollverfahren auf einem ebenfalls lachsfarbenen Folgeblatt in der Stärke der Deckblätter in folgender Reihenfolge angeordnet:

Vorderseite: Ausfuhr, Wiedereinfuhr, Einfuhr, Wiederausfuhr

Rückseite: Ausschließlich für Versandverfahren

Die von den Zollstellen zu entnehmenden Trennabschnitte sind in den vom Carnet ATA her gewohnten Farben gehalten: gelb für Ausfuhr und Wiedereinfuhr, weiß für Einfuhr und Wiederausfuhr und blau für den Transit. Die Felder für allfällige Änderungen der Nämlichkeitsfesthaltung befinden sich auf der Innenseite des rückwärtigen Deckblattes.

Bedingt durch die vorstehend angeführten ungewohnten Anordnungen besteht eine gewisse Verwechslungsgefahr. Die Zollstellen haben daher ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung des dem jeweiligen Trennabschnitt entsprechenden Stammabschnittes zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer gleichzeitigen Reise nach Taiwan und in Carnet ATA Vertragsstaaten der Region für dieselben Carnet ATA-Waren neben dem CPD China/Taiwan, das ausschließlich in Relation Taiwan Verwendung findet, auch ein Carnet ATA vorgelegt werden kann. In diesen Fällen (Ausfuhr und Wiedereinfuhr) ist sowohl das CPD China/Taiwan als auch das Carnet ATA zollamtlich zu behandeln. Es sind verschiedene CRNs zu vergeben und gegenseitige Verweise anzusetzen.

10. Zollrechtliche Bestimmung der Wiederausfuhr

10.1. Grundsätzliches

Werden Nichtgemeinschaftswaren zur Verbringung aus dem Zollgebiet angemeldet, so erhalten sie die zollrechtliche Bestimmung der Wiederausfuhr (Abschnitt 1.2.).

Bei der Wiederausfuhr aus einem Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (Zolllagerverfahren, aktive Veredelung, Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung, vorübergehende Verwendung) ist gemäß Art. 182 Abs. 3 ZK eine Ausfuhranmeldung abzugeben und die Bestimmungen über die Ausfuhr finden gemäß Art. 841 ZK-DVO sinngemäß Anwendung.

Die Wiederausfuhr von Waren der vorübergehenden Verwendung mit Carnet ATA kann auch bei einer anderen Zollstelle als der in Art. 161 Abs. 5 ZK genannten Zollstelle durchgeführt werden.

10.2. Handelspolitische Maßnahmen

Sind in Gemeinschaftsvorschriften handelspolitische Maßnahmen (Abschnitt 1.7.) für die Ausfuhr von Waren vorgesehen, so gelten bei der Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft besondere Regelungen, die gegebenenfalls zu beachten sind (zB Militärgüter, Dual-Use Waren, Embargo-Waren, udgl.).

Nähere Bestimmungen über die Anwendung von handelspolitischen Maßnahmen im Rahmen der Wiederausfuhr sind den jeweiligen Arbeitsrichtlinien zum Außenhandelsrecht (AH-*) zu entnehmen.

11. Versendung von Gemeinschaftswaren

11.1. Versendung

Für die Versendung von Gemeinschaftswaren in bestimmte Teile der Gemeinschaft, die Zollgebiet, aber nicht Steuergebiet der Gemeinschaft sind – siehe nachstehenden Abschnitt 11.2. -, ist das Einheitspapier als Anmeldung zur Versendung auf Exemplar Nr. 3 und als Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (Versandanmeldung T2F) auf den Exemplaren Nrn. 1, 4, 5 und 7 zu verwenden. Die Versendung ist von der Abgangsstelle wie bei der Ausfuhranmeldung auf Exemplar Nr. 3 zu bestätigen. Das Exemplar Nr. 3 kann dem Versender als Versendungsnachweis (steuerrechtlicher Ausfuhrnachweis) für Umsatzsteuerzwecke dienen.

11.2. Gebiete, die zwar Teile des Zollgebiets, aber nicht des Steuergebiets sind

Die nachstehenden Gebiete sind zwar Teile des Zollgebiets der Gemeinschaft, jedoch nicht des Steuergebiets:

- Åland-Inseln,
- Berg Athos,
- französische überseeische Departements (Guadeloupe, Guayana, Martinique, Réunion),
- Kanalinseln (Alderney, Jersey, Guernsey, Sark, Herm and Les Minquiers) und
- Kanarische Inseln (La Palma, Gomera, El Hierro, Tenerife, Gran Canaria, Lanzarote, Fuerteventura).

11.3. Gebiete, die weder Teile des Zoll- noch des Steuergebiets der Gemeinschaft sind

Die nachstehenden Gebiete sind sowohl zoll- als auch steuerrechtlich als Drittlandsgebiete anzusehen, da sie nicht Teil des Zoll- und Steuergebiets der Gemeinschaft sind, sodass für die Verbringung von Waren in diese Gebiete das Ausfuhrverfahren Anwendung findet:

- Büsingen,
- Campione d'Italia,
- Ceuta,
- Helgoland,
- Livigno,
- Lukaner See (und zwar soweit er zum italienischen Hoheitsgebiet gehört, von der Küste bis zur politischen Grenze der Zonen zwischen Ponte Tresa und Porte Ceresio; der übrige Teil ist Schweizer Territorium),
- Melilla.

12. Ausfuhr nach San Marino und Andorra

12.1. Allgemeine Bemerkungen

Für die Ausfuhr von Waren nach San Marino oder nach Andorra ist eine Ausfuhranmeldung abzugeben.

Bei Eröffnung des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens (T2-Verfahren) gelten die Bestimmungen von Abschnitt 16.2.1. sinngemäß. Das bestätigte Ausfuhrpapier bzw. die Ausfuhranzeige in ECS können als Nachweis für die Steuerbefreiung nach [Art. 146 der Richtlinie 2006/112/EG](#) des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ([ABI. Nr. L 347 vom 11.12.2006 S. 1](#)) dienen.

12.2. Ausfuhr nach San Marino

Für EGKS-Waren ist das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht vorgesehen, daher ist das Ausfuhrpapier bei einer der im Anhang zum Interimsabkommen, ABI. Nr. L 359 vom 9.12.1992 S. 14, in der Fassung des Beschlusses Nr. 2/2000 des Kooperationsausschusses EG - San Marino, [ABI. Nr. L 21 vom 23.01.2001 S. 20](#), angeführten italienischen Zollstellen vorzulegen, welche als Ausgangszollstelle handelt.

Eine Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, welche zu einer Erstattung nach Art. 238 oder 239 des Zollkodex oder nach den Bestimmungen der Gemeinsamen Agrarpolitik führt, kann nach San Marino nicht erfolgen (Art. 2 Abs. 2 des Interimsabkommens).

12.3. Ausfuhr nach Andorra

Für Waren der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems ist das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht vorgesehen (der Beschluss Nr. 1/96 des Gemischten Ausschusses EG – Andorra, [ABI. Nr. L 184 vom 24.07.1996 S. 39](#), gilt nur für Waren der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems), daher ist das Ausfuhrpapier bei einer der im Anhang I zum Abkommen, [ABI. Nr. L 374 vom 31.12.1990 S. 14](#), in der Fassung des Beschlusses Nr. 3/91 des Gemischten Ausschusses, [ABI. Nr. L 250 vom 7.9.1991 S. 29](#), angeführten französischen oder spanischen Zollstellen vorzulegen, welche als Ausgangszollstelle handelt.

Für Ausfuhren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft nach Andorra dürfen Erstattungen nach Art. 238 oder 239 des Zollkodex oder nach den Bestimmungen der Gemeinsamen Agrarpolitik nicht in Anspruch genommen werden (Art. 3 Abs. 2 des Abkommens - ABI. Nr. L 374 vom 31.12.1990).

13. Ausfuhrabgabenpflichtige Waren

13.1. Ausfuhrabgaben

Liegen bei Marktordnungswaren, insbesondere bei Waren des Getreidesektors, bestimmte Voraussetzungen vor, so setzt die Kommission für diese mit Verordnung Ausfuhrabgaben fest. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hebt die Kommission die Ausfuhrabgaben wieder auf. Ob nun für eine in der Ausfuhranmeldung angeführte Marktordnungsware eine Ausfuhrabgabe festgesetzt ist oder nicht, wird im Rahmen der Bearbeitung der Ausfuhranmeldung in e-zoll geprüft. Ist eine Ausfuhrabgabe zu erheben, erfolgt die Berechnung derselben in e-zoll.

Weiters ist darauf zu achten, dass ausfuhrabgabenpflichtige Waren gemäß Art. 183 ZK der zollamtlichen Überwachung unterliegen (siehe auch Abschnitt 16.1.2.).

13.2. Beförderung zwischen zwei Orten des Zollgebiets über ein Drittland

Werden ausfuhrabgabenpflichtige Waren vorübergehend außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft befördert, um über einen anderen Mitgliedstaat wieder in das Zollgebiet verbracht zu werden, so ist zur Durchführung der zollamtlichen Überwachung für diese Waren gemäß Art. 843 ZK-DVO Folgendes zu beachten:

13.2.1. Beförderung im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens

Bei Beförderung im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ist in der Versandanmeldung der Code „**DG1**“ (Ausfuhr von Waren aus der EU, die einer Abgabenerhebung unterliegen) anzugeben.

Werden Waren, deren Ausfuhr aus dem Zollgebiet Beschränkungen unterliegt, vorübergehend außerhalb des Zollgebietes befördert, so ist in der Versandanmeldung der Code „**DG0**“ (Ausfuhr von Waren aus der EU, die Beschränkungen unterliegen) einzutragen.

13.2.2. Beförderung im Rahmen eines anderen oder ohne Inanspruchnahme eines Zollverfahrens

Bei Überführung in ein anderes Zollverfahren als das gemeinschaftliche Versandverfahren bzw. bei Beförderung ohne Inanspruchnahme eines Zollverfahrens ist für das

vorübergehende Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ein Kontrollexemplar T5 auszustellen, das zusätzlich folgenden Vermerk in Feld 104 aufweist:

"Ausgang aus der Gemeinschaft gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr. ... Beschränkungen oder Abgaben unterworfen"

Damit soll sichergestellt werden, dass ausfuhrabgabepflichtige Waren nicht endgültig aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, ohne dass die Ausfuhrabgaben entrichtet worden sind.

Das Kontrollexemplar T5 ist entweder bei der Zollstelle vorzulegen, bei der die Förmlichkeiten für die Versendung der betreffenden Waren erfüllt werden, oder - sofern kein Zollverfahren zur Anwendung gelangt - bei der Zollstelle, über die die Gemeinschaftswaren das Zollgebiet vorübergehend verlassen.

Im Kontrollexemplar ist von der zuständigen Zollstelle auch die Frist festzusetzen, innerhalb der die betreffenden Waren der Bestimmungsstelle zu gestellen sind.

Als Bestimmungsstelle gilt entweder die Zollstelle, die im Rahmen des Zollverfahrens als Bestimmungsstelle vorgesehen ist, oder - sofern kein Zollverfahren zur Anwendung gelangt - die Zollstelle, bei der die Waren wieder in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

13.2.3. Leistung einer Sicherheit

Ist für die zollamtliche Überwachung mit Kontrollexemplar T5 aufgrund der Gemeinschaftsvorschriften auch die Leistung einer Sicherheit vorgesehen, so ist Sicherheit in der Höhe der möglichen Abgaben zu leisten.

Im Kontrollexemplar T5 ist in diesem Fall im Feld 106 der Vermerk „Sicherheit in Höhe von ... EURO geleistet“ einzutragen.

14. Ausfuhr von Erstattungswaren

Nach den marktordnungsrechtlichen Bestimmungen können zur Ausfuhr angemeldete Erstattungswaren unmittelbar oder nach einer Zwischenlagerung ausgeführt werden.

Hinsichtlich der bei der Ausfuhr von Erstattungswaren zusätzlich zu den Ausfuhrbestimmungen zu beachtenden marktordnungsrechtlichen Bestimmungen wird auf die Arbeitrichtlinie „MO-8400, Ausfuhrerstattung“ hingewiesen.

15. Ausfuhr von vorabgefertigt angelieferten Waren in Sammelsendungen

Der Beteiligte hat das Ausfuhrpapier (ABD, Exemplar Nr. 3 oder HuV-Papier) gemeinsam mit der Ware direkt der Ausgangszollstelle vorzulegen bzw. zu gestellen.

In vielen Fällen werden in den anderen Mitgliedstaaten (MS) zur Ausfuhr abgefertigte Sendungen nicht unmittelbar einer Ausgangszollstelle an der Grenze der Gemeinschaft gestellt, sondern zunächst einer Spedition übergeben, die periodische Sammeltransporte in die Bestimmungsländer durchführt. Durch die damit verbundene Transportunterbrechung und Neuverladung können verfahrenstechnische Probleme entstehen. Um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen, werden nachstehend die möglichen Problemstellungen und deren Lösungen (fallweise unter Zuhilfenahme von Zolllagern) aufgezeigt.

15.1. Anlieferung mit einem Ausfuhrpapier (ABD, Exemplar Nr. 3 oder HuV-Papier)

15.1.1. Nämlichkeitssicherung durch Packstückverschluss oder Warenbeschreibung

In diesen Fällen bleibt die Ausfuhrsendung beim Sammelspediteur, bis sie in den Sammeltransport übernommen wird. Der Sammelspediteur kann diese Sendung in die Ladeliste seiner Sammelsendung ohne Mitwirkung einer Zollstelle aufnehmen.

Das Ausfuhrpapier begleitet die Sendung bis zur Ausgangszollstelle, welche den Ausgang aus der Gemeinschaft entsprechend durch elektronische Rückmeldung oder außerhalb von ECS durch Anbringen der zollamtlichen Bestätigung auf dem Ausfuhrpapier bescheinigt.

15.1.2. Nämlichkeitssicherung durch Raumverschluss

Dem Spediteur ist es **nicht gestattet**, im Ausfuhrverfahren angelegte Verschlüsse abzunehmen oder zu ändern.

Dies gilt insbesondere auch für einen ermächtigten Lagerhalter als zugelassenen Empfänger (im Gegensatz zur berechtigten Verschlussabnahme im gemeinschaftlichen Versandverfahren).

In jenen Fällen, in welchen die Nämlichkeit der Ware durch Raumverschluss gesichert ist, kann daher eine etwaige Verschlussabnahme bzw. -änderung nur durch die zuständige Zollstelle erfolgen.

Folgende Varianten sind diesbezüglich möglich:

15.1.2.1. Abnahme des Raumverschlusses, sofortige Zuladung und Weiterbeförderung

Die Zollstelle vermerkt auf den vorliegenden Ausfuhrpapieren (ABD, Exemplar Nr. 3 oder HuV-Papier) die Änderung der Nämlichkeitssicherung.

15.1.2.2. Abnahme des Raumverschlusses, spätere Weiterbeförderung, Nämlichkeitssicherung im Zolllager

Ist auf Grund des Warenaufanges der mit den Ausfuhrpapieren angelieferten Ausfuhrsendungen eine Nämlichkeitssicherung durch Packstückverschluss nicht zumutbar, kann die Nämlichkeit durch Verbringen in einen verschlussfähigen Raum gesichert werden. Als solcher Raum kann auch ein Zolllager dienen.

Dabei werden diese im Ausfuhrverfahren befindlichen Gemeinschaftswaren, wie dies generell in den Lagerbewilligungen zugelassen ist, zur Nutzung des Lagerraumes und ohne Überführung in das Zolllagerverfahren in das Zolllager hineingestellt. Jede dieser mit einem Ausfuhrpapier angelieferten Ausfuhrsendungen ist in der Bestandsaufzeichnung zu erfassen und mit dem Leitzeichen „GW“ (in der Benutzungsnummer) zu kennzeichnen.

Die Zuordnung, dass es sich bei diesen in das Zolllager hinein gestellten Waren um in einem Ausfuhrverfahren befindliche Gemeinschaftswaren handelt, ist durch den Eintrag der Ausfuhr-MRN bzw. CRN sowie durch den Vermerk "EXPORT" in der Spalte „Erledigung“ sicherzustellen.

Auf den betreffenden Ausfuhrpapieren (beim ABD auf der Rückseite) vermerkt die zuständige Zollstelle: "Nämlichkeit durch den Raumverschluss des Zolllagers, Benutzungs-Nr. gesichert."

Die nach Art. 59 Abs. 2 ZK bestehende zollamtliche Überwachung im Ausfuhrverfahren erscheint auch bei dieser "Zwischenlagerung" ausreichend gewährleistet.

Sofern mit Packstückverschlüssen versehene Ausfuhrsendungen nicht aus Gründen der Nämlichkeit, sondern nur aus Gründen zu geringer Lagerkapazität außerhalb des Zolllagers, in dieses hineingestellt werden sollen, kann dies wie bisher durch den ermächtigten Lagerhalter selbständig erfolgen. Der Vermerk "Nämlichkeit durch den Raumverschluss des Zolllagers, Benutzungs-Nr. gesichert" ist in diesen Fällen nicht anzusetzen.

15.2. Weiterbeförderung der angelieferten Ausfuhrsendung nach der erfolgten Zwischenlagerung

15.2.1. Beförderung zur Ausgangszollstelle mit Ausfuhrpapier

Die "Benutzungsnummer" ist wie sonst durch das Ansetzen des Datums der Entnahme/Weiterbeförderung zu erledigen.

Die zuständige Zollstelle vermerkt die neue Nämlichkeitssicherung auf dem Ausfuhrpapier (auf dem ABD auf der Rückseite). Ein allfällig angebrachter Vermerk nach Abschnitt 15.1.2.2. ist zu streichen.

Eine Kopie des Ausfuhrpapiers ist den Lageraufschreibungen anzuschließen. Der Ausgang der Sendung aus der Gemeinschaft wird je nach der in den Abschnitten 16.1. bis 16.3. dargestellten Sachlage von der zuständigen (Ausgangs)Zollstelle entsprechend bescheinigt.

15.2.2. Eröffnung eines Versandverfahrens

Die "Benutzung-Zolllager" ist durch das Ansetzen des Datums und der CRN des Versandscheines bzw. des Carnets TIR zu erledigen.

Für die Erteilung einer Ausgangsbestätigung ist entsprechend den in Abschnitt 16.2. angeführten Bestimmungen vorzugehen.

15.2.3. Sammelsendung unter Verwendung einer Ladeliste

Durch die Verwendung von Ladelisten soll eine schnellere Abfertigung bei der Ausgangszollstelle gewährleistet werden.

Auf der Ladeliste sind bei der betreffenden Position zusätzlich die Daten aller die Sendungen begleitenden Zollpapiere (Versandbegleitdokumente, Ausfuhrbegleitdokumente, Exemplare Nr. 3, HuV-Papiere, usw.) anzuführen. Eine Kopie der Ladeliste ist den Lageraufschreibungen anzuschließen.

Die Anlegung eines Raumverschlusses ist von der zuständigen Zollstelle zusätzlich auf der Ladeliste zu vermerken. Die mitgeführten Zollpapiere werden durch die Ausgangszollstelle entsprechend behandelt.

16. Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft

16.1. Verfahren bei der Ausgangszollstelle

Die zur Ausfuhr überlassenen Waren sind vor deren Verbringen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft der Ausgangszollstelle (siehe Abschnitt 1.6.) zu gestellen und dieser ist das entsprechende Ausfuhrdokument (im Anschreibeverfahren kann das ein Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers oder ein Handels- und Verwaltungsdokument (HuV-Papier) sein oder für Ausfuhren im ECS das ABD) vorzulegen (Art. 793 Abs. 1 ZK-DVO).

Die Ausgangszollstelle nimmt vor der Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft geeignete risikoorientierte Kontrollen vor und überwacht den körperlichen Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft (Art. 793a Abs. 1 ZK-DVO).

16.1.1. Verpflichtung des Ausführers

Der Ausführer ist verpflichtet, die zur Ausfuhr überlassenen Waren in dem Zustand aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu verbringen, in dem sie sich im Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung befunden haben (Art. 162 ZK).

16.1.2. Überwachung

Den Zollbehörden ist die Überwachung jeglichen Verbringens von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft übertragen. Der Überwachung unterliegen auch Waren, die anlässlich ihrer Beförderung zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten ohne Zollverfahren vorübergehend außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft befördert werden. Sie gelten, sofern sie ordnungsgemäß wieder in die Gemeinschaft verbracht werden, nicht als ausgeführt im Sinne von Art. 161 ZK und bedürfen keiner Ausfuhranmeldung. Dass es sich um einen solchen Fall handelt, ist der Zollstelle, der die Waren zwecks Überwachung des vorübergehenden Ausgangs aus der Gemeinschaft gestellt werden, jeweils in geeigneter Weise (zB durch Vorlage eines durchgehenden Beförderungspapiers) glaubhaft zu machen. Die Zollstelle verlangt gegebenenfalls die Vorlage eines Kontrollexemplars T5, das auch von einer anderen Zollstelle ausgestellt sein kann (Art. 183 ZK und Art. 843 ZK-DVO).

16.1.3. Verwendung des Exemplars Nr. 3 des Einheitspapiers oder eines Handels- und Verwaltungsdokuments (Anschreibeverfahren - längstens bis 31. Dezember 2010)

Die Ausgangszollstelle überprüft, ob die gestellten Waren den auf dem vorliegenden Exemplar Nr. 3 bzw. HuV-Papier angemeldeten Waren entsprechen.

Die Bestätigung des Ausgangs der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft hat durch einen Vermerk auf der Rückseite des Exemplars Nr. 3 bzw. auf dem HuV-Papier an der dafür vorgesehenen Stelle zu erfolgen.

Der Vermerk besteht aus dem Dienststempelabdruck mit dem Namen der Zollstelle und aus dem Datum (diese können bereits im Dienststempel enthalten sein), der Unterschrift und der leserlichen Namenswiederholung des/der die Bestätigung erteilenden Bediensteten.

Ist im Feld Nr. 44 des Exemplars Nr. 3 bzw. auf dem HuV-Papier der Vermerk "RET-EXP" bzw. der Code „30400“ vermerkt, händigt die Ausgangszollstelle das Exemplar Nr. 3 bzw. HuV-Papier der Person, die es ihr vorgelegt hat, zur Rückgabe an den Ausführer aus (Art. 793a Abs. 2 ZK-DVO), der es gegebenenfalls als Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke verwendet. Ist dem Exemplar Nr. 3 bzw. dem HuV-Papier ein mit der Rücksendeadresse versehenes und frankiertes Kuvert beigelegt, so ist das Exemplar Nr. 3 bzw. HuV-Papier per Post zurückzusenden.

Nimmt die Person, die das Exemplar Nr. 3 bzw. HuV-Papier der Ausgangszollstelle vorgelegt hat, dieses nicht zurück und sind weder ein Rücksendekuvert vorgelegt noch die entsprechenden Vermerke im Feld Nr. 44 angesetzt worden, ist das Ausfuhrpapier bei der Ausgangszollstelle abzulegen.

16.1.4. Verwendung des Ausfuhrbegleitdokuments (ECS)

Wird das Ausfuhrverfahren unter Anwendung von ECS abgewickelt, so überzeugt sich die Ausgangszollstelle auf der Grundlage der „Vorab-Ausfuhranzeige“ (das sind die von der Ausfuhrzollstelle an die Ausgangszollstelle elektronisch übermittelten Ausfuhrdaten), ob die gestellten Waren den zur Ausfuhr angemeldeten Waren entsprechen (Art. 796d Abs. 1 ZK-DVO).

Zu diesem Zweck wird die „Vorab-Ausfuhranzeige“ mit der im ABD eingetragenen Referenznummer (MRN bzw. CRN) im System aufgerufen.

Verlassen die Ausfuhrwaren das Gemeinschaftsgebiet, so bestätigt die Ausgangszollstelle den körperlichen Ausgang im System und übermittelt der Ausfuhrzollstelle spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag die Nachricht „Ergebnisse beim Ausgang“. Unter besonderen Umständen kann diese Nachricht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (Art. 796d Abs. 2 ZK-DVO).

16.1.5. Ausführen in Teilsendungen

16.1.5.1. Teilausfuhr außerhalb von ECS

16.1.5.1.1. über eine Ausgangszollstelle (Art. 793a Abs. 3 ZK-DVO)

Im Falle von Ausführen in Teilsendungen erfolgt die Bestätigung des Ausgangs nur für die Waren, die das Zollgebiet tatsächlich verlassen.

Zu diesem Zweck sind auf dem vorgelegten Ausfuhrpapier (Exemplar Nr. 3 oder HuV-Papier) die jeweils bereits ausgetretenen Teilsendungen abzuschreiben und zu bestätigen, bis alle die der betreffenden Ausfuhranmeldung zugehörigen Waren abgeschrieben worden sind.

16.1.5.1.2. über mehrere Ausgangszollstellen (Art. 793a Abs. 3 zweiter und dritter Unterabsatz ZK-DVO)

Sofern der Ausgang der Teilsendungen über mehrere Zollstellen erfolgen soll, so erstellt die Ausfuhrzollstelle oder Ausgangszollstelle, bei der die erste Teilsendung das Zollgebiet verlässt, über hinreichenden Antrag für jede Teilsendung eine beglaubigte Kopie des Ausfuhrpapiers. Auf dem Original des Exemplars Nr. 3 bzw. HuV-Papier ist ein entsprechender Vermerk über die ausgestellten Teildokumente anzubringen.

Die jeweilige Ausgangszollstelle hat sodann den Ausgang der betreffenden Teilsendung auf dem ausgestellten Teildokument zu bestätigen.

16.1.5.2. Teilausfuhren in ECS

16.1.5.2.1. über eine Ausgangszollstelle (Art. 796d Abs. 3 erster Unterabsatz ZK-DVO)

Bei Anwendung von ECS überwacht die Ausgangszollstelle den körperlichen Ausgang der Waren und bestätigt den Ausgang im System erst, wenn alle Waren das Zollgebiet verlassen haben (nach der letzten Teilausfuhr). Zu diesem Zweck sind die einzelnen Teilausfuhren auf dem ABD von der Ausgangszollstelle abzuschreiben.

16.1.5.2.2. über mehrere Ausgangszollstellen (Art. 796d Abs. 3 zweiter bis vierter Unterabsatz ZK-DVO)

Für Ausfuhren, die über das ECS abgewickelt werden, erfolgt die Ausstellung von beglaubigten Kopien des ABDs ausschließlich durch die Ausgangszollstelle, bei der die erste Teilsendung das Zollgebiet verlässt.

Die betreffenden Ausgangszollstellen haben anlässlich des Ausgangs der betreffenden Teilsendung auf der vorgelegten Kopie des ABDs diesen entsprechend zu vermerken und zu

bestätigen und das Ausfuhrpapier an die erste Ausgangszollstelle, welches die beglaubigten Kopien erstellt hat, zurückzusenden.

Nach Rücklangen aller ausgestellten Kopien des Ausfuhrpapiers bei der ersten Ausgangszollstelle bestätigt diese den Ausgang für die gesamte Ausfuhrsendung im System.

16.1.6. Feststellungen bei der Ausgangszollstelle

16.1.6.1. Warenbeschau

Die Ausgangszollstelle hat sich stichprobenweise davon zu überzeugen, dass die gestellten Waren den angemeldeten Waren entsprechen und hat den körperlichen Ausgang der Waren zu überwachen. Die Vornahme einer Beschau/Teilbeschau und deren Ergebnisse sind auf dem vorgelegten Ausfuhrpapier (Exemplar Nr. 3 bzw. HuV-Papier) zu beurkunden. Eine Kopie des Ausfuhrpapiers ist zur Vorlage bei allfälligen internen Kontrollen anzufertigen und bei der Ausgangszollstelle abzulegen.

Bei Ausfuhren im Rahmen von ECS sind die Ergebnisse einer Warenbeschau entsprechend im System einzutragen, welche auch an die Ausfuhrzollstelle zurück gemeldet werden.

Sonderbestimmungen für die Warenkontrolle von Ausfuhrerstattungswaren sind zusätzlich zu beachten (siehe Arbeitsrichtlinie „MO-8400 Abschnitt 2.2.9., Ausfuhrerstattung“, - Warenkontrolle).

16.1.6.2. Mindermenge

Wird durch die Ausgangszollstelle eine Mindermenge festgestellt, so ist das auf dem Exemplar Nr. 3 bzw. auf dem HuV-Papier oder im ECS-System entsprechend zu vermerken und die Ausfuhrzollstelle unter Hinweis auf die entsprechende Ausfuhranmeldung entweder mittels Kopie von Exemplar Nr. 3 bzw. des HuV-Papiers oder über das ECS-System davon zu unterrichten.

Als Vermerk ist im Exemplar Nr. 3 bzw. im HuV-Papier anzusetzen:

"Artikel 793a Abs. 5 (1) ZK-DVO

Mindermenge:

16.1.6.3. Mehrmenge

Im Falle der Feststellung einer Mehrmenge untersagt die Ausgangszollstelle den Ausgang der Waren solange, bis für die betreffende Mehrmenge die Ausfuhrformlichkeiten erfüllt worden sind.

16.1.6.4. Andere Warenbeschaffenheit

Bei Feststellung einer anderen Warenbeschaffenheit ist die Ausfuhr der Waren solange zu untersagen, bis die Ausfuhrmöglichkeiten für diese erfüllt worden sind, und die Ausfuhrzollstelle unter Hinweis auf die entsprechende Ausfuhranmeldung entweder mittels Kopie von Exemplar Nr. 3 bzw. des HuV-Papiers oder über das ECS-System davon zu unterrichten.

Als Vermerk ist im Exemplar Nr. 3 bzw. im HuV-Papier anzusetzen:

"Artikel 793a Abs. 5 (3) ZK-DVO

Festgestellte Warenbeschaffenheit KN Code

16.2. Ausgang bei Übernahme in ein anschließendes Versandverfahren (Art. 793b ZK-DVO) oder in ein Steueraussetzungsverfahren (Art. 793c ZK-DVO)

16.2.1. Gemeinschaftliches/gemeinsames Versandverfahren

Bei in einem gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren beförderten Waren, deren Bestimmungsort in einem Drittland liegt, übernimmt die Abgangsstelle die Aufgaben der Ausgangszollstelle.

Zu diesem Zweck sind in der Versandanmeldung zwingend die MRNs bzw. CRNs der betreffenden Ausfuhranmeldungen in der Rubrik „Vorpapier“ anzugeben.

16.2.1.1. Verfahren bei der Zollstelle

Die Abgangsstelle bestätigt den Ausgang der Waren auf dem Ausfuhrpapier bzw. im ECS-System und vermerkt dies in der elektronischen Versandanmeldung (NCTS) durch Eintragung des hierfür vorgesehenen Codes (Code „DG2“ - „Ausfuhr - Überwachung des körperlichen Ausgangs der Waren aus der Gemeinschaft“) im System.

16.2.1.2. Verfahren beim zugelassenen Versender

Bei Ausfuhren, die durch "zugelassene Versender" in ein gemeinschaftliches/gemeinsames Versandverfahren übernommen werden, hat der "zugelassene Versender" selbst den dem Vermerk „Export“ entsprechenden Code „DG2“ in der Versandanmeldung einzutragen.

16.2.1.2.1. Ausführen im ECS

Der Abgangsstelle sind die Ausfuhranmeldungen über e-zoll (mittels Nachricht EC460) bekannt zu geben, für die der Ausgang durch Übernahme ins Versandverfahren bestätigt werden kann.

Nach erfolgter Freigabe zum Ausgang durch die Abgangsstelle (mittels Nachricht EC464) kann das Versandverfahren durchgeführt werden.

Für die Erteilung der Austrittsbestätigungen für die in ein Versandverfahren übernommenen Ausfuhrsendungen ist eine der nachstehend angeführten Vorgangsweisen zu wählen:

- Übermittlung der Nachricht „Mitteilung tatsächlichen Ausgang“ (EC465) über e-zoll
- Vorlage eines Ausdrucks des Versandbegleitdokuments sowie sämtliche darin mit MRN bzw. CRN angegebenen Ausfuhrbegleitdokumente;
- Übermittlung einer Aufstellung unter Angabe der Versand-MRN und aller darin enthaltenen Ausfuhr-MRNs bzw. CRNs mittels Fax, e-Mail oder - sobald dafür die technischen Voraussetzungen geschaffen sind - über e-zoll.

16.2.1.2.2. Ausführen außerhalb von ECS

Im Falle von Ausfuhren, die nicht über ECS abgewickelt wurden, können die Ausfuhrpapiere vom zugelassenen Versender bestätigt werden. In diesem Fall ist vom zugelassenen Versender auf den Ausfuhrpapieren der Hinweis auf das nachfolgende Versandverfahren unter Angabe der Art des Versandverfahrens (zB T1), der MRN des Versandvorganges sowie des Datums der Übernahme der Ausfuhrsendung in das Versandverfahren anzubringen.

Wird für die Bestätigung kein Sonderstempel des zugelassenen Versenders verwendet, sind zusätzlich der Vermerk „Zugelassener Versender“ sowie die Bewilligungsnummer (e-zoll Ordnungsbegriff) einzutragen.

16.2.2. andere Versandverfahren

Bei in einem Versandverfahren (TIR-Verfahren, ATA-Verfahren) beförderten Waren, deren Bestimmungsort in einem Drittland liegt, übernimmt die Abgangsstelle die Aufgaben der Ausgangszollstelle und bestätigt dies durch Anbringung des Vermerkes "Export" auf allen Exemplaren des Versandpapiers.

Die Blätter eines Carnets TIR, die ausschließlich für Zollstellen eines Nicht-EU-Mitgliedstaates bestimmt sind, sind nicht mit dem Stempelabdruck "Export" zu versehen.

Die Erteilung der Austrittsbestätigungen hat in diesem Fall bereits im Zuge der Zollabfertigung zum betreffenden Verfahren direkt im e-zoll System zu erfolgen.

16.2.3. Ausführen im Steueraussetzungsverfahren

Bei unter Steueraussetzung stehenden Waren, die mit einem in der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 vorgesehenen begleitenden Verwaltungsdokument befördert werden und deren Bestimmungsort in einem Drittland liegt, erledigt die Ausfuhrzollstelle die Aufgaben der Ausgangszollstelle und bestätigt dies durch Anbringung des Vermerkes "Export" auf allen Exemplaren des begleitenden Verwaltungsdokumentes. Außerdem ist auf den Exemplaren der Ausfuhranmeldung Bezug auf das begleitende Verwaltungsdokument zu nehmen und umgekehrt.

16.3. Übernahme in einen durchgehenden Beförderungsvertrag

- "Export"-Vermerk

Werden Waren von den Eisenbahngesellschaften, den Postdiensten, den Luftverkehrsgesellschaften oder den Schifffahrtsgesellschaften im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags zur Beförderung aus dem Zollgebiet übernommen bestätigt die Ausgangszollstelle (Abschnitt 1.6. lit. c) über Antrag den Ausgang der Waren.

16.3.1. Ausgang im Eisenbahn- und Postverkehr

16.3.1.1. Ausführen außerhalb von ECS

Gemeinschaftswaren - mit Ausnahme solcher, für die ein Kontrollexemplar T5 vorgelegt wird -, die von der Eisenbahnverwaltung oder Postverwaltung im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags zur Beförderung mit Bestimmung in ein Drittland übernommen werden, gelten mit ihrer Anlieferung beim Aufgabepostamt oder Versandbahnhof als bei der zuständigen Ausgangszollstelle gestellt, wenn dem Versandbahnhof oder Aufgabepostamt ein von einem zugelassenen Ausführer vorabgefertigtes Exemplar Nr. 3 bzw. HuV-Papier vorgelegt wird.

Der Versandbahnhof oder das Aufgabepostamt bestätigt die Übernahme auf der Rückseite von Exemplar Nr. 3 bzw. auf dem HuV-Papier an der dafür vorgesehenen Stelle durch Anbringung des Dienststempelabdruckes (Tagesstempel) und gibt es dem Beteiligten zurück.

Das Anbringen des Dienststempelabdrucks des Versandbahnhofs oder Aufgabepostamtes gilt in diesem Fall als Bestätigung des Ausganges der Ware (Art. 289 ZK-DVO in Verbindung mit [§ 8 ZollR-DV 2004](#)). Zusätzlich bringt der Versandbahnhof den Vermerk "Export" auf der

Vorderseite des Frachtbriefes an. Auf die Anbringung des Vermerkes „Export“ durch das Aufgabepostamt wird verzichtet.

16.3.1.2. Ausfuhren in ECS

Für Ausfuhrsendungen, die über ECS abgewickelt werden, hat auch die Ausgangsbestätigung elektronisch zu erfolgen.

In diesem Fall ist

- im Eisenbahnverkehr die Ausgangsbestätigung über e-zoll zu veranlassen, und
- im Postverkehr das mit der Aufgabebestätigung der Post versehene ABD bei der für das Aufgabepostamt zuständigen Zollstelle vorzulegen.

16.3.1.3. Übernahme in ein einziges Manifest im Luft- oder Schiffsverkehr

Werden die zur Ausfuhr überlassenen Waren nicht in ein Versandverfahren übergeführt, sondern mit einem einzigen Manifest als Versandanmeldung zu einer Ausgangszollstelle versandt, so erfolgt gemäß Art. 793b Abs. 2 ZK-DVO die Bestätigung des Ausgangs nur in den Fällen, in denen im Manifest die Kurzbezeichnung „X“ (auszuführende Gemeinschaftswaren, die nicht in ein Versandverfahren überführt wurden – für den Luftverkehr gemäß Art. 445 Abs. 3 Buchstabe e bzw. für den Seeverkehr Art. 448 Abs. 3 Buchstabe e ZK-DVO) eingetragen ist.

16.4. Ausfuhren mit Kontrollexemplar T5

Bei Ausfuhren, für die neben der Ausfuhranmeldung auch ein Kontrollexemplar T5 zu verwenden ist, ist das Kontrollexemplar T5 jedenfalls bei der im Kontrollexemplar T5 angegebenen Bestimmungsstelle (idR ist das die Ausgangszollstelle) zur zollamtlichen Bestätigung vorzulegen, unabhängig davon, ob die Austrittsbestätigung durch die tatsächliche Ausgangszollstelle oder durch eine für die in Abschnitt 16.2. und Abschnitt 16.3. genannten Verfahren zuständige Zollstelle vorgenommen wird.

16.5. Überwachung des körperlichen Ausgangs (Art. 793a Abs. 1 bzw. 793b Abs. 3 ZK-DVO).

Für die in den Abschnitt 16.2. und Abschnitt 16.3. angeführten Fällen überwacht die tatsächliche Ausgangszollstelle (siehe Abschnitt 1.6. lit. a) den körperlichen Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet.

Bei Ausfuhren im Steueraussetzungsverfahren nach Abschnitt 16.2.3. hat die Ausgangszollstelle das mit der zollamtlichen Bestätigung versehene begleitende Verwaltungsdokument zurückzusenden.

17. Verbleib im Zollgebiet

Verlässt eine zur Ausfuhr überlassene Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht, so hat der Anmelder die betreffende Ausfuhranmeldung (Exemplar Nr. 3 bzw. HuV-Papier oder das Ausfuhrbgleitdokument) unverzüglich der Ausfuhrzollstelle zurückzugeben (Art. 792a Abs. 1 ZK-DVO). Die Ausfuhrzollstelle erklärt die Ausfuhranmeldung gemäß Art. 251 Z 2 Buchstabe b ZK-DVO für ungültig.

17.1. Änderung des Beförderungsvertrages

Erfolgt die Ausfuhr in einem anschließenden Versandverfahren (siehe Abschnitt 16.2.1 und Abschnitt 16.2.2.) bzw. im Eisenbahnverkehr, mit der Post, im Luftverkehr oder im Seeverkehr (siehe Abschnitt 16.3.) und soll der Beförderungsvertrag dahingehend geändert werden, dass eine Beförderung, die außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft enden sollte, innerhalb dieses Zollgebiets endet, so sind die nachstehenden Ausführungen zu beachten.

17.1.1. Ausfuhren außerhalb von ECS (Art. 792a Abs. 2 ZK-DVO)

Bei Ausfuhren, die außerhalb von ECS abgewickelt wurden (in der Regel sind dies Ausfuhren im Anschreibeverfahren mittels Exemplar Nr. 3 oder HuV-Papier), kann der Beteiligte den geänderten Vertrag nur mit Zustimmung der zuständigen Ausgangszollstellen (siehe Abschnitt 1.6. lit. c) bzw. im Falle eines Versandverfahrens nur mit Zustimmung der Abgangsstelle ausführen.

Die Zustimmung zur Änderung des Beförderungsvertrags ist nur zu erteilen, wenn die Rückgabe aller Unterlagen, auf denen der Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zollamtlich bestätigt worden ist, sichergestellt worden ist. In diesem Fall ist der auf dem Ausfuhrpapier eingetragene Ausgangsvermerk zu streichen und der Vermerk „Art. 792a Abs. 2 ZK-DVO“ anzubringen.

Das mit dem vorstehenden Vermerk versehene Ausfuhrpapier ist sodann vom Ausführer/Anmelder der zuständigen Ausfuhrzollstelle vorzulegen und die Ausfuhranmeldung durch diese für ungültig zu erklären.

17.1.2. Ausfuhren in ECS (Art. 796e Abs. 2 ZK-DVO)

Für Ausfuhren, die in ECS abgewickelt wurden, hat der Ausführer oder Anmelder der Ausfuhrzollstelle mitzuteilen, dass die zur Ausfuhr überlassenen Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verlassen haben und auch nicht verlassen sollen.

In diesem Fall erklärt die Ausfuhrzollstelle die Ausfuhranmeldung in e-zoll unverzüglich für ungültig (Art. 251 Z 2 Buchstabe b ZK-DVO).

Aufgrund der im System vorgenommenen Ungültigerklärung erfolgt die Benachrichtigung der in der Ausfuhranmeldung angegebenen Ausgangszollstelle über die Ungültigkeitserklärung auf elektronischem Wege („Ausfuhrannullierungsanzeige“).

17.2. Fehlende „Ergebnisse beim Ausgang“ oder Alternativnachweise (Art. 796e Abs. 2 ZK-DVO)

Wurde gemäß Abschnitt 18.3.2. auf Antrag des Ausführers bzw. Anmelders ein Suchverfahren eingeleitet und sofern nach Ablauf einer Frist von 150 Tagen nach Überlassung der Waren zur Ausfuhr bei der Ausfuhrzollstelle

- keine Nachricht „Ergebnisse beim Ausgang“ eingelangt ist, **und**
- keine Alternativnachweise (siehe Abschnitt 18.3.3.) vorgelegt werden konnten, **und**
- ein Suchverfahren über Veranlassung des Ausführers bzw. Anmelders eingeleitet wurde (siehe dazu Abschnitt 18.3.2.),

kann von der Ausfuhrzollstelle angenommen werden, dass die Ausfuhrwaren das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verlassen haben.

In diesem Fall ist die Ausfuhranmeldung gemäß Art. 251 Z 2 Buchstabe b ZK-DVO für ungültig zu erklären.

18. Ausgangsnachweis - Suchverfahren

18.1. Allgemeines

Verlassen die zur Ausfuhr überlassenen Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft, so überwacht die Ausgangszollstelle den Ausgang der Waren und bestätigt diesen.

Für Ausfuhren im ECS erfolgt dies mittels der Nachricht „Ergebnisse beim Ausgang“ an die Ausfuhrzollstelle.

Für Ausfuhren, die weiterhin im schriftlichen Verfahren abgewickelt werden, werden die entsprechenden Vermerke auf den entsprechenden Ausfuhrpapieren eingetragen.

18.2. Formen der Austrittsbestätigung

18.2.1. Ausfuhren im ECS

Für Ausfuhren im ECS erfolgt die Bestätigung des Ausgangs der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft gemäß Art. 796e Abs. 1 ZK-DVO von der Ausfuhrzollstelle mittels „Ausfuhranzeige“, sobald diese

- von der Ausgangszollstelle die „Ergebnisse beim Ausgang“ erhalten hat, oder
- im Fall laut Abschnitt 18.3.2. keine „Ergebnisse beim Ausgang“ erhalten hat, allerdings die Nachweise laut Abschnitt 18.3.3. als für die Erteilung der Ausgangsbestätigung ausreichend anerkannt hat.

Diese „Ausfuhranzeige“ wird dem seinerzeitigen Anmelder/Vertreter mit der Nachricht EX431 (Austrittsnachweis) übermittelt, der auch ein Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers beigefügt ist, welches im Feld 44 einen Vermerk laut nachstehendem Muster enthält.

44 Besond. Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen und Genehmigungen	Ausfuhranzeige gem. Artikel 796e ZK-DVO, VO (EWG) Nr. 2454/1993 Die zur Ausfuhr überlassene Sendung hat am <i>Exit Date / Exit stopped date</i> beim Zollamt <i>tatsächliche Ausgangszollstelle</i> das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen.	41 Besondere Pflichtenheit	42 Artikelphysis
		45 Bei	46 Statistischer
47 Abgabem. herrechnung Art. 5 Bemessungsgrundm. Salz Bebag Entg. 10 Zahlungsaufschub 11 Bezeichnung des U			

Zusätzlich zur Ausfuhranzeige werden auch die Ergebnisse beim Ausgang auf einem Zusatzblatt zum Exemplar Nr. 3 angedruckt, wobei bei Unstimmigkeiten der Hinweis auf die betreffende Position und das Feld der Anmeldung sowie der ursprüngliche Wert und der festgestellte Wert enthalten sind.

Position 1

31 Packstücke
 1 PK Packung/Packstück 51205.0046

44 Besondere Vermerke
Dokumente:
 N380 Handelsrechnung
Dokumentenreferenz 5264
 Währung Menge
 EUR 43,408.15

Verfügbarkeitsindikator
 1

zusätzliche Information Code:
 20100 Unversteuerte Erzeugnisse
 Unversteuerte Erzeugnisse

Ergebnisse beim Ausgang

Kontrollvermerk-Code: *A1 (konform)*
A2 (als 'konform' angesehen),
A4 (geringfügige Unstimmigkeiten)
B1 (Unstimmigkeiten)

Festgestellte Unstimmigkeiten:

Position: 1
 Feld: 35
 Ursprünglicher Wert: 1.000
 festgestellter Wert: 800

18.2.2. Ausfuhren außerhalb von ECS

Bei Ausfuhren, die nicht über ECS abgewickelt werden, erfolgt die Bestätigung des Ausgangs der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wie bisher mittels Sichtvermerk durch die Ausgangszollstelle, und zwar

- bei mündlicher Ausfuhranmeldung auf der entsprechenden Unterlage,
- bei Ausfuhren im Anschreibeverfahren mit Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers oder mit Handels- oder Verwaltungspapier,
- bei Ausfuhren im Notfallverfahren auf dem dafür vorgesehenen Notfallformular.

18.3. Suchverfahren

Für Ausfuhren, deren Ausgang nicht bescheinigt wurde, kann nachträglich ein Suchverfahren eingeleitet werden.

Das Suchverfahren kann entweder von der Ausfuhrzollstelle selbst oder auf Antrag des Ausführers bzw. Anmelders eingeleitet werden.

18.3.1. Suchverfahren auf Amtsveranlassung

Die Ausfuhrzollstelle kann, sofern nach Ablauf von 90 Tagen nach Überlassung der Waren zur Ausfuhr keine Nachricht „Ergebnisse beim Ausgang“ von der Ausgangszollstelle zurückgelangt ist, den Ausführer bzw. Anmelder grundsätzlich auffordern, Angaben über Zeitpunkt und Zollstelle des Ausgangs der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu machen (Art. 796da Abs. 1 ZK-DVO).

Um den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten, sind von den Zollämtern selbst keine Suchverfahren zu veranlassen.

18.3.2. Suchverfahren auf Veranlassung des Ausführers bzw. Anmelders

Verlangt der Ausführer bzw. Anmelder unter Angabe des Zeitpunkts und der Zollstelle des Verlassens des Zollgebiets für die betreffende Ausfuhrsendung die Ausgangsbescheinigung von der Ausfuhrzollstelle, so sind von der Ausfuhrzollstelle die „Ergebnisse beim Ausgang“ bei der vom Ausführer bzw. Anmelder genannten Ausgangszollstelle anzufordern (Art. 796da Abs. 2 ZK-DVO).

Zweckmäßigerweise hat der Ausführer bzw. Anmelder bereits in seinem Antrag auf Einleitung eines Suchverfahrens auf die Nachweise zu verweisen, die den Ausgang der Waren belegen.

Die Ausgangszollstelle hat die Anfrage der Ausfuhrzollstelle innerhalb von 10 Tagen zu beantworten.

Werden keine „Ergebnisse beim Ausgang“ zurückgemeldet, so informiert die Ausfuhrzollstelle den Ausführer bzw. Anmelder, der allfällige Alternativnachweise (siehe Abschnitt 18.3.3.), die den Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet belegen können, beibringen kann (Art. 796da Abs. 3 ZK-DVO).

18.3.3. Alternativnachweise (Art. 796da Abs. 4 ZK-DVO)

Der Nachweis, dass die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben, kann durch einen oder mehrere der nachstehend angeführten Dokumente erbracht werden:

- eine Kopie des vom Empfänger außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft unterzeichneten oder authentifizierten^{*)} Lieferscheins;

- den Zahlungsnachweis, die Rechnung oder den von dem Wirtschaftsbeteiligten, der die Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht hat, unterzeichneten oder authentifizierten^{*)} Lieferschein;
- dazu gehören ua. auch:
 - Frachtbriefe,
 - Manifeste (AWB, BoL, ...),
 - Postaufgabebescheinigungen,
 - Konsosemente, und dergleichen.

Anmerkung:

Aus den nachstehend angeführten Unterlagen muss die Identität der betreffenden Ausfuhrsendung gegeben sein, wobei der Ausführer - bedingt durch die Lieferkondition - nicht zwingend angeführt sein muss:

- Seeverkehr: Vorlage einer Kopie des Bill of Lading;
- Straßengüterverkehr: Vorlage eines CMR Duplikat / Triplikat;
- Eisenbahnverkehr: Vorlage eines mit der Aufgabebestätigung der Eisenbahngesellschaft versehenen Exemplars des CIM Frachtbriefes;
- Flugverkehr: Vorlage des Air Way Bills bzw. eines Flugmanifestes;
- alle Verkehre (insb. Speditions-, Kurier- und Expressdienste): Vorlage eines Ausdruck aus dem Track- und Tracesystem, sofern ein solches verwendet wird und aus dem die Scannung der Warenübergabe an den Empfänger ersichtlich ist.

In den Fällen, in denen der Unternehmer den Gegenstand ohne Einschaltung eines Spediteurs in das Ausland versendet und das Frachtbriefdoppel einem Dritten überlassen werden muss, wie dies insbesondere beim Dokumenteninkasso, Akkreditiv oder bei einem Remboursgeschäft üblich ist, kann der Ausfuhrnachweis in Form des Frachtbrieftriplikates oder einer Ablichtung bzw. bestätigten Abschrift des Frachtbriefdoppels in Verbindung mit den übrigen Aufzeichnungen der Finanzbuchhaltung erbracht werden.

Werden daher Ablichtungen von Frachtdokumenten vorgelegt, so sind für die betreffende Ausfuhrsendung bei begründeten Zweifeln an der Identität zusätzlich auch risikoorientiert und stichprobenweise die relevanten Buchhaltungsaufzeichnungen (zB ein Nachweis über einen Zahlungseingang oder ein Auszug aus dem Debitorenkonto) zu

berücksichtigen. Die Einforderung derartiger Buchhaltungsaufzeichnungen hat nicht obligatorisch und aus Gründen der Zweckmäßigkeit beim Ausführer zu erfolgen.

Lediglich der Schriftwechsel mit dem Beförderungsunternehmer oder dem ausländischen Abnehmer kann nicht als Versendungsbeleg anerkannt werden.

- eine von dem Unternehmen, das die Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht hat, unterzeichnete oder authentifizierte^{*)} Erklärung;
 - das kann somit auch eine von einem im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Spediteur im Sinne der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen ausgestellte Ausfuhrbescheinigung (siehe UStR 2000 Rz 1083) sein, wenn aus dieser ein eindeutiger Bezug zur Ausfuhrsendung sowie Zeitpunkt des Ausgangs und Ausgangszollstelle ersichtlich sind;
- ein von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats oder eines Landes außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft beglaubigtes Dokument; dazu zählen ua.
 - eine von der Ausgangszollstelle bestätigte Kopie des Ausfuhrbegleitdokuments,
 - Verzollungsunterlagen über die erfolgte Zollabfertigung im Bestimmungsland,
 - der Rückschein des Kontrollexemplars T5,
 - ein Erstattungsbescheid, für den bereits alle Voraussetzungen über die Gewährung einer Ausfuhrerstattung geprüft wurden;
- die Aufzeichnungen des Wirtschaftsbeteiligten über die an Bohr- und Förderplattformen für Erdöl und Erdgas gelieferten Waren.

^{*)} Anmerkung: als mit dem Original übereinstimmend bestätigt

Abschnitt 19.

entfällt

Abschnitt 20.

entfällt

Anhang I

entfällt

Anhang II - Leitlinien für die Auslegung der Bestimmungen über die Zuständigkeit der Zollstellen für Ausfuhrförmlichkeiten

21. Einführung

Nachstehend befinden sich eine Liste der Umstände, die als "begründete Fälle" im Sinne des Art. 791 Abs. 1 ZK-DVO gelten können (Abschnitt 22.), und der Fälle, die nicht als begründet zu betrachten sind (Abschnitt 23.).

Die Zuständigkeitsregelungen des Zollkodex müssen von den Zollbehörden mit einer gewissen Rigorosität angewandt werden. Da im Sinne einer praktikablen Handhabung grundsätzlich aber auch eine gewisse Flexibilität erforderlich ist, sollte eine Ausfuhranmeldung, die bei einer nach Artikel 791 nicht zuständigen Zollstelle vorgelegt wird, nicht in jedem Fall und nicht bei erstmaliger Vorlage abgelehnt werden. Diese Gelegenheiten sollten vielmehr genutzt werden, um mit einem gewissen Nachdruck auf die Beachtung der Grundsätze des Art. 161 Abs. 5 ZK hinzuwirken.

So kann es angezeigt sein, die Ausfuhranmeldung anzunehmen, wenn es sich um einzelne Transaktionen handelt oder nachgewiesen werden kann, dass die einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts nicht bekannt sind. Dies kann jedoch auch bedeuten, dass die bei einer der Zollstellen gemäß Art. 791 Abs. 1 ZK-DVO vorgelegte Ausfuhranmeldung eines Ausführers, der zum wiederholten Male keine stichhaltigen Gründe anführen kann, nachdem ihn die Zollstelle auf die geltenden Bestimmungen hingewiesen hat, abgelehnt wird.

Nichtsdestoweniger könnte es angebracht sein, vorübergehend strenge Maßnahmen anzuwenden, unter anderem

- Ausstattung der Zollstelle gemäß Art. 161 Abs. 5 ZK mit neuen Zuständigkeiten, dh. Entladung und/oder Auspacken;
- strengere Kontrollmaßnahmen (Anwendung des Art. 791 Abs. 1 zweiter Unterabsatz ZK-DVO).

Durch alle diese Maßnahmen muss dem Antragsteller also deutlich gemacht werden, dass es in seinem Interesse ist, die Ausfuhrförmlichkeiten bei der Zollstelle zu erledigen oder erledigen zu lassen, in deren Zuständigkeitsbereich er ansässig ist.

22. Begründete Fälle

a) Allgemeines

Ein begründeter Fall ist gegeben, wenn infolge unvorhersehbarer Umstände die Anwendung der allgemeinen Regel des Art. 161 Abs. 5 ZK vom Ausführer wirtschaftlich unvernünftige Anstrengungen verlangen würde.

b) Begründete Fälle im Sinne des Art. 791 Abs. 1 ZK-DVO

1. Wenn Waren an einen Bestimmungsort in der Gemeinschaft gesandt werden, nach der Abfahrt vom Beladeort jedoch infolge einer Vertragsänderung ausgeführt werden müssen, so kann die Ausfuhranmeldung durch die Zollstelle angenommen werden, über die die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen.
2. Legt ein Ausführer im Rahmen des Anschreibeverfahrens der Ausgangszollstelle erstmalig ein Handels- oder Verwaltungsdokument, das das Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers ersetzt, vor, und die Ausgangszollstelle kann dieses nicht annehmen, so kann bei einer anderen Zollstelle eine neue Ausfuhranmeldung vorgelegt werden.
3. Im Fall der Anwendung von Art. 793a Abs. 5 Unterabsätze 2 und 3 ZK-DVO kann die Ausfuhranmeldung für die von der Ausgangszollstelle festgestellte nicht ungewöhnliche oder nicht missbräuchliche Mehrmenge bzw. für die tatsächlich gestellten Waren von dieser Zollstelle angenommen werden, sofern die Anwendung der geltenden Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.
4. Befindet sich die für die Kontrolle des Geschäftssitzes des Ausführers zuständige Zollstelle in einer solchen Entfernung vom Geschäftssitz und in einer solchen Richtung, dass die Anwendung des Art. 161 Abs. 5 ZK unwirtschaftlich wäre, so kann die Anmeldung von der ersten Zollstelle angenommen werden, die am Weg vom Geschäftssitz zu dem Ort liegt, an dem die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen.

c) Begründete Fälle im Anwendungsgebiet

Die folgenden weiteren Beispiele gelten im Anwendungsgebiet als begründete Ausnahmefälle. So ist es zulässig, dass die Ausfuhrformlichkeiten für Waren, die

1. ein Spediteur oder Frächter bei über Österreich verteilten Ausführern aufgenommen hat, bei der Zollstelle durchgeführt werden, die für den Ort zuständig ist, an dem die letzte Sendung verladen wird,

2. ein Spediteur oder Frächter bei über Österreich verteilten Ausführern aufgenommen hat und an seinem Sitz oder bei einer Niederlassung (zB Zollbüro oder Lager) auf das Beförderungsmittel, welches die Waren aus dem Zollgebiet verbringt, verladen hat (zB Sammelgut), bei der für den Sitz oder der dauernden Niederlassung des Spediteurs oder Fräcters örtlich zuständigen Zollstelle durchgeführt werden,
3. die Eisenbahnverwaltung oder Postverwaltung bei einem „Nicht-Zollbahnhof“ oder „Nicht-Zollpostamt“ aufnehmen, erst bei einem Bahnzollamt oder Postzollamt durchgeführt werden,
4. Reisende (siehe Abschnitt 1.11.) mitführen und die nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmt sind (darunter fällt auch die Berufsausrüstung von Reportern, Handelsreisenden oder Monteuren), auch bei der Ausgangszollstelle durchgeführt werden,
5. so genannte gewerbliche Abholer (siehe auch Abschnitt 1.3.1.) bei über Österreich verteilten Unternehmen aufgenommen haben, bei der Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die letzte Sendung geladen wird,
6. nachweislich in einem Drittland dringend als Austauschteile benötigt werden, auch bei der Ausgangszollstelle durchgeführt werden,
7. bei der zollrechtlich örtlich zuständigen Ausfuhrzollstelle aufgrund der fehlenden sachlichen Zuständigkeit in Bezug auf andere Rechtsvorschriften (zB Qualitätskontrolle) nicht abgefertigt werden konnten, auch bei der auf der Wegstrecke zur Außengrenze nächstgelegenen, sachlich zuständigen Zollstelle, die auch die Ausgangszollstelle sein kann,
8. aufgrund einer behördlichen Anordnung auf einer vorgegebenen oder der kürzesten Fahrstrecke befördert werden müssen, auch bei der auf dieser Fahrtstrecke zur Außengrenze nächstgelegenen sachlich zuständigen Zollstelle, die auch die Ausgangszollstelle sein kann, durchgeführt werden (zB Gefahrengut-, Lebendtier-, Großtransporte).

23. Fälle, in denen keine ordnungsgemäß gerechtfertigten Gründe vorliegen

In einer Situation, die vorhersehbar war oder in der der Exporteur keine wirtschaftlich unvernünftige Anstrengung unternehmen muss, um die Formalitäten bei der Zollstelle gemäß Art. 161 Abs. 5 ZK zu erfüllen, liegen keine ordnungsgemäß gerechtfertigten Gründe vor.

Wird die Ausfuhranmeldung von einer anderen Zollstelle als der normalerweise zuständigen Zollstelle angenommen und werden dadurch die Möglichkeiten für die Beschau der Waren durch die Zollbehörden beispielsweise wegen ihrer Verpackung oder Verladung beeinträchtigt, so können keine ordnungsgemäß gerechtfertigten Gründe geltend gemacht werden.

1. Die Tatsache, einen beträchtlichen finanziellen Vorteil zu haben, indem die Ausfuhranmeldung in einem anderen Mitgliedstaat als dem seines Unternehmens vorgelegt wird (für Waren mit einer landwirtschaftlichen Rückerstattung), stellt keinen ordnungsgemäß gerechtfertigten Grund dar.
2. Wenn Gebrauchtwagen an mehreren Orten in einem Mitgliedstaat auf einen Lastwagen geladen werden, um in einen anderen Mitgliedstaat transportiert zu werden, von wo aus die Fahrzeuge exportiert werden, liegen keine ordnungsgemäß gerechtfertigten Gründe vor und die Ausfuhranmeldung muss bei der Zollstelle vorgelegt werden, wo das letzte Kraftfahrzeug der Lieferung auf den Lastwagen geladen wird.
3. Die Tatsache, dass die gemäß den Regeln in Art. 161 Abs. 5 ZK zuständige Zollstelle zum Zeitpunkt der Abfahrt der Waren geschlossen ist, stellt keinen ordnungsgemäß gerechtfertigten Grund dar, weil der Exporteur seine Planung unter Berücksichtigung der normalen Dienststunden der Zollbehörden durchführen muss.
4. Die Tatsache, dass der Ausführer seine Waren ab Werk verkauft und dass der ausländische Käufer den Transport der Ware übernimmt, gibt Letzterem oder dem Speditionsunternehmen, das ihn vertritt, nicht das Recht, über den Ort der Zollabfertigung zu entscheiden. Dies ist kein hinreichend begründeter Fall.
5. Die bloße Tatsache, dass der Ausführer/Anmelder in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und dass die Waren über einen großen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft befördert werden, stellt keinen ordnungsgemäß gerechtfertigten Grund dar.
6. Will ein Ausführer verhindern, dass sein Lieferant in der Gemeinschaft die Endbestimmung der Waren erfährt, und bringt die Beförderung der Waren zu einem Geschäftssitz höhere Transport- und sonstige Kosten mit sich, so müsste er einen in dem Mitgliedstaat des Lieferanten ansässigen Händler einschalten. Die Beförderung der Waren von dem Geschäftssitz des Lieferanten bis zu einer Abgangszollstelle, wo die Anmeldung erfolgt, kann nicht als ordnungsgemäß gerechtfertigter Grund akzeptiert werden (Beispiel: Eine Sendung aus Italien wird nach Passieren der deutsch-schweizerischen Grenze zur Ausfuhr angemeldet).

7. Sammellagerungen von zur Ausfuhr bestimmten, bereits vorher seefest verpackten Waren in Speditions- und Umschlagsbetrieben, die vom Ausführer bei verschiedenen Lieferanten (keine Subunternehmer gemäß Art. 789 ZK-DVO) geordert wurden, ohne den Geschäftssitz des Ausführers zu berühren. Ein Ausnahmefall nach Art. 791 Abs. 1 ZK-DVO ist nicht gegeben, da die Situation für den Ausführer nicht unvorhersehbar war. Die Lösung dieses Problems bestünde darin, dass derjenige, der die Waren sammelt, die Endverpackung vornimmt.